

# RS Vwgh 1998/2/27 96/06/0182

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1998

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §9;

BauO Tir 1989 §44 Abs5;

BauRallg;

WEG 1975 §13c idF 1993/800;

## Rechtssatz

Der Wortlaut des § 13c WEG bietet keinerlei Hinweis dafür, daß mit der Einführung der mit eingeschränkter Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Wohnungseigentümergeinschaft an den Eigentumsverhältnissen an der Liegenschaft und an den darauf befindlichen Gebäuden etwas geändert werden sollte. Die Wohnungseigentümergeinschaft wurde vom Gesetzgeber auch nicht in der Weise ausgeformt, daß sie in bezug auf einen Abbruchauftrag (hier nach der Tir BauO 1989) in die Rechtsstellung der Eigentümer (Miteigentümer) der Liegenschaft einzutreten hätte.

## Schlagworte

Rechtsfähigkeit ParteifähigkeitBaupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996060182.X03

## Im RIS seit

18.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)